

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 26. August.

A m t l i c h e s.

Da die Klassensteuer resp. Zu- und Abgangslisten aus dem Semester I. pro 1846 von der Königl. Regierung festgestellt nun zurück, und die Duplikate derselben nach ihnen hier berichtet worden sind, so werden hierdurch die sämtlichen Orts-Veranlagungsbehörden aufgefordert, schleunigst die beregten Duplikate der resp. Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten bei Unterzeichnetem in Empfang zu nehmen und sich darnach mit der Königl. Kreissteuerkasse pro I. Semester 1846 zu berechnen.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß wegen der abgesetzten Steuerbeträge die im Laufe des Jahres bei eingetretenen Besitz- und Gewerbe-Veränderungen fortgezahlt werden sollen, den betreffenden Steuerpflichtigen der Weg der Reklamation offen steht, und dieselben darauf hinzuweisen sind.

Habelschwerdt den 22. August 1846.

Der Königl. Landrath.

Die Zollbehörden haben in einem brittischen Hafen zwei Ballen Tuch einer preußischen Handlung mit Beschlag belegt, weil auf den daran befindlichen Etiketten außer dem englischen Worte „superfine“ auch noch der Beisatz „London“ befindlich war. Da nach Britischen Gesetzen nicht nur die Benutzung der names, brands oder marks bestimmter englischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Industrie-Erzeugnisse, sondern auch die Anbringung des englischen Wappens, des Namenszuges der Königin von England und ähnlicher Zeichen, ohne daß dies Fabrikzeichen bestimmter englischer Fabrikanten sind, für verboten erachtet werden, und die Confiskation der damit bezeichneten Waaren zur Folge haben, weil deren Anwendung neben dem Gebrauche der englischen Sprache die Absicht darlegt, den Waaren den Anschein brittischen Ursprungs zu geben: so werden die sämtlichen Ortsbehörden angewiesen, alle hiesigen Fabrikanten und Kaufleute des hiesigen Kreises, deren Erzeugnisse in brittische Häfen gelangen, auf höhere Veranlassung zu verwarnen, sich obgedachter Bezeichnungen und insbesondere des Namens „London“ oder eines andern brittischen Fabrikortes auf den Etiketten zu bedienen, wogegen der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiketten ic. zur Bezeichnung der Qualität der Waare, so wie technischer, in England für gewisse Qualitäten hergebrachter Kunst-Ausdrücke erlaubt und zulässig ist.

Habelschwerdt den 23. August 1846.

Der Königl. Landrath.